

Satzung der Stadt Weißenberg

zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sowie die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kitasatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Weißenberg in seiner Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, welche sich in Trägerschaft der Stadt Weißenberg befinden. Durch Inanspruchnahme und nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(2) Zur Erfüllung ihrer sozialpädagogischen Verantwortung unterhält die Stadt Weißenberg folgende Kindertageseinrichtungen:

- Kindertagesstätte „Strombergwichtel“ Nieskyer Straße 6 in Weißenberg
- Naturkindergarten „Löwenzahn“ Napoleonweg 7 im Ortsteil Wurschen
- Hort Pestalozziplatz 2 in Weißenberg

als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufnahme

(1) In der Kindertagesstätte „Strombergwichtel“ und dem Naturkindergarten „Löwenzahn“ können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kinderkrippe und Kindergarten) aufgenommen werden.

(2) Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, Kinder unter einem Jahr aufzunehmen, wenn die Bedingungen und Voraussetzungen zum Wohle des Kindes gegeben sind und die Notwendigkeit der Aufnahme durch die Personensorgeberechtigten nachgewiesen werden kann.

(3) Im Hort können die Kinder der Grundschule Weißenberg vom Schuleintritt bis zum Ende der 4. Klasse aufgenommen werden.

(4) Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, auch Kinder, die nicht die Grundschule Weißenberg besuchen, wenn nach Aufnahme der Kinder nach Abs. 3 noch freie Plätze im Hort vorhanden sind und die Bedingungen und Voraussetzungen zum Wohle des Kindes gegeben sind und die konzeptionelle Arbeit des Hortes uneingeschränkt möglich ist, aufzunehmen.

(5) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(6) Kinder, aus dem Stadtgebiet von Weißenberg werden vorrangig in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Kinder, deren Wohnsitz nicht im Gebiet der Stadt Weißenberg liegt, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

(7) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Weißenberg für die dort festgelegte Betreuungszeit.

(8) Änderungen der Betreuungszeit bedürfen der Schriftform.
Für eine Reduzierung der Betreuungszeit gilt die in § 4 Abs. 3 dieser Satzung festgelegte Frist. Die Erhöhung der Betreuungszeit ist sofort möglich.

§ 3

Öffnungszeiten und Betreuungsangebote

(1) Die Kindertagesstätten Weißenberg und Wurschen haben von Montag bis Freitag von 6.15 Uhr bis 16.45 Uhr geöffnet.

Der Hort ist während der Schulzeit Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 9.00 Uhr und von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Während der Ferien ist der Hort von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

(2) In den Kindertagesstätten Weißenberg und Wurschen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

- bis zu 4,5 Stunden (ausschließlich Vormittagsbetreuung)
- bis zu 6,0 Stunden (innerhalb der Kernzeiten zwischen 8.00 und 15.00 Uhr)
- bis zu 9,0 Stunden
- bis zu 10,5 Stunden

(3) Für die Gewährung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderkrippen- und Kindergartenplatz wird die Betreuung nach den Bedarfskriterien des jeweils gültigen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Bautzen umgesetzt.

(4) Im Hort werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Frühhort von 6.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn
- bis 13.00 Uhr von Unterrichtsschluss bis Busabfahrt mittags
- Nachmittagshort von Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr (5 Stunden)
- Früh- und Nachmittagshort (6 Stunden)
- 2 Tage/Woche an zwei feststehenden Nachmittagen pro Woche

(5) Die Kindertageseinrichtungen werden vorübergehend geschlossen:

- 10 Tage in den Sommerferien
- am Freitag nach Himmelfahrt
- zur Jahreswende
- ein pädagogischer Tag pro Jahr zur Qualitätssicherung

Für Eltern von Krippen- und Kindergartenkindern, die nachweislich keine Möglichkeit der Betreuung Ihrer Kinder während der Sommerpause der Einrichtung haben, gewährleistet ein Kleinteam aus Erzieherinnen beider Einrichtungen die Betreuung in einer der beiden Kindertagesstätten.

(6) Die Kindertageseinrichtung kann außerdem u.a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzansprüche sind hier ausgeschlossen.

§ 4

Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung. Es soll der hierfür vorgesehene Aufnahmeantrag verwendet werden.

Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Für Kinder, die erstmalig eine Kindertagesstätte besuchen, wird in der Regel eine Eingewöhnungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit des Kindes wird in Absprache mit der Leitung nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes gestaffelt.

Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten in den ersten Tagen ist dabei erforderlich und ausdrücklich erwünscht. Die Eingewöhnungszeit beginnt an dem Tag an dem das Betreuungsverhältnis gemäß Betreuungsvertrag beginnt.

(3) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Kalendermonat und nur zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Beide Fälle schließen die Sommerferien ein.

(5) Der Stadt Weißenberg steht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist zum Ende des Monats zu.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung und Kündigungsandrohung ihren Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen;
- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass das Kind spezieller Hilfe bedarf, welche die Kindertageseinrichtung nicht leisten kann bzw. das Wohl der anderen Kinder gefährdet ist;
- die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5

Zahlung des Elternbeitrages

(1) Für die Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Weißenberg Elternbeiträge.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht in dem Monat, in dem die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung gemäß Betreuungsvertrag erfolgt und endet mit dem Ende des Monats in dem der Betreuungsvertrag gemäß § 4 dieser Satzung endet.

(3) Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Er ist jeweils am 10. des Kalendermonats fällig.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes zum 15. eines Monats oder danach, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Das gleiche gilt, bei einer Reduzierung der Betreuungszeit innerhalb des Kalendermonats.

(4) Im Monat des Schulbeginns erfolgt eine taggenaue Berechnung des Elternbeitrages für die jeweilige Betreuungsart anhand der jeweiligen Betreuungstage im Monat.

(5) Bei ärztlich bescheinigten Krankheiten, ärztlich verordneten Kuraufenthalten oder Schließung der Einrichtung, welche die Dauer von 31 Kalendertagen überschreiten, kann auf Antrag eine Ermäßigung von 50% des Elternbeitrages gewährt werden. Den Personensorgeberechtigten obliegt die Nachweispflicht.

(6) Eine vorübergehende Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten zum Zwecke der Ersparnis von Elternbeiträgen (z.B. während der Ferienzeit) ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe der Elternbeiträge

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 SächsKitaG eines Platzes je Einrichtungsart. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten bleiben unberücksichtigt.

(2) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG werden wie folgt festgesetzt:

- bei der Betreuung als Krippenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden mit 23 %,
- bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden mit 30 %,
- bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden mit 30 %

der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes der jeweiligen Betreuungsart im Vorjahr.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung nach dem SächsKitaG besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung der weiteren Kinder wie folgt:

- für das zweitälteste Kind um 40 %
- für das drittälteste Kind um 80 %
- für das viertälteste und jedes weitere Kind um 100 %

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternanteil wie folgt:

- für das älteste Kind um 10 % auf der Basis Elternbeitrag erstes Kind Familie
- für das zweitälteste Kind um 40 % auf der Basis Elternbeitrag erstes Kind Alleinerziehend
- für das drittälteste Kind um 80 % auf der Basis Elternbeitrag erstes Kind Alleinerziehend
- für das viertälteste und jedes weitere Kind um 100 %.

Alleinerziehend sind Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne anderen Erwachsenen in einem Haushalt leben und allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen.

(5) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer wird der nächsthöhere Beitragssatz erhoben werden. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

(6) Für Kinder, die innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag von 25 € erhoben werden. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.

(7) Die absoluten Beträge werden jährlich jeweils zum 01.07. entsprechend aktualisiert und nach Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Platzgeldverzeichnis ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7

Essensversorgung

(1) In den Kindertagesstätten stellt die Stadt Weißenberg eine Versorgung für das Mittagessen sicher. Es bedarf eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter.

(2) Für die Getränkeversorgung in den Kindertagesstätten wird ein Getränkegeld erhoben, deren Höhe im Platzgeldverzeichnis enthalten ist. Für die Entrichtung des Getränkegeldes gelten die Regelungen der § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 8

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 01.10.2003 in Kraft getretene Satzung der Stadt Weißenberg über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Horten (Kitasatzung) sowie alle sie ergänzenden Änderungen außer Kraft.

Weißenberg, den 22.05.2017

Jürgen Arlt
Bürgermeister

Siegel